

Fortschreibung der städtischen Compliance – Regelungen:

- **Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder**
- **Compliance - Regelung für den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen sowie sog. OB - Vertretung**
- **Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17392

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Regelungsbedarf aufgrund sich ändernder Rechtsprechung
Inhalt	Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder; Compliance-Regelung für den Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister*innen sowie sog. OB-Vertretung; Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Aufforderung an städtische Beteiligungsgesellschaften, die Rahmenrichtlinie in eigene Compliance-Vorgaben zu übernehmen Zustimmung zur Annahme von bestimmten Zuwendungen städtischer Beteiligungsgesellschaften durch Aufsichtsratsmitglieder Zustimmung zur Compliance-Regelung für den Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister*innen sowie weitere Repräsentant*innen und zur Annahme von bestimmten Zuwendungen Die aktuell von den kulturellen Einrichtungen ausgereichten vergünstigten bzw. kostenlosen Eintrittskarten sowie die Ausgabe der Stadtratsausweise mit den dort genannten Vergünstigungen an aktive ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden beibehalten.

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Compliance, Transparenz, Vorteilsannahme, Zuwendungen
Ortsangabe	(-/-)

Fortschreibung der städtischen Compliance – Regelungen:

- **Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder**
- **Compliance - Regelung für den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen sowie sog. OB - Vertretung**
- **Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17392

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Management Summary	2
2. Ausgangslage	2
3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen	2
3.1 Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen	3
3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen auf der Annahmeseite.....	3
3.1.2 Handlungsempfehlung	3
3.2 Oberbürgermeister und weitere Bürgermeister*innen.....	4
3.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen auf der Annahmeseite.....	4
3.2.2 Handlungsempfehlung	5
3.3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder außerhalb von Aufsichtsratsmandaten	5
3.4 Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und durch den Stadtratsausweis	7
3.4.1 Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis	7
3.4.2 Handlungsempfehlung	7
4. Klimaprüfung.....	8
5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	8
II. Antrag des Referenten	9
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Management Summary

Bei der Annahme von Freikarten, Einladungen und anderen Zuwendungen durch hochrangige Amts- und Mandatsträger der Landeshauptstadt München gibt es viele rechtliche Grauzonen, die durch Gerichtsurteile oder gerichtliche/außergerichtliche Vergleiche immer nur sehr punktuell beleuchtet werden.

Um sowohl die Mandatsträger – Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister*innen, Mitglieder des Stadtrats -, städtische Beteiligungsgesellschaften und die Stadtverwaltung besser zu schützen, sollen folgende Regelungen verabschiedet und umgesetzt werden:

- eine Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder,
- eine Compliance-Regelung für den Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister*innen, sowie Personen, die der Oberbürgermeister mit der Wahrnehmung von offiziellen Repräsentationsaufgaben der Landeshauptstadt München betraut (OB-Vertretung),
- eine Regelung zum Umgang mit weiteren Vergünstigungen an den ehrenamtlichen Stadtrat, insbesondere bei Eintrittskarten für kulturelle Einrichtungen und den Stadtratsausweis.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Regelungen liegt bei der Vollversammlung des Stadtrats.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass trotz dieser Regelungen weiterhin rechtliche Unsicherheiten bestehen bleiben, die aktuell mangels konkreter gesetzlicher Regularien nicht vollständig ausgeräumt werden können. Aus diesen Gründen wird stets ein sensibler Umgang bei der Annahme von Zuwendungen empfohlen.

2. Ausgangslage

In jüngerer Zeit haben diverse Presseberichte, staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren und Urteile für Verunsicherung hinsichtlich der Frage gesorgt, inwieweit die Annahme von Freikarten, Einladungen und anderen Zuwendungen durch hochrangige Amts- und Mandatsträger*innen der Landeshauptstadt München, insbesondere in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder städtischer Beteiligungsgesellschaften, rechtlich zulässig ist.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen

In Bezug auf die im weiteren Verlauf geschilderten rechtlichen Ausführungen ist voranzustellen, dass die Rechtslage in weiten Bereichen unklar und von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung abhängig ist. Dadurch bleibt jede Zuwendung und Zuwendungsannahme hinsichtlich des betroffenen Personenkreises mit gewissen rechtlichen Restrisiken verbunden. Die nachstehenden Ausführungen schildern die Rechtslage, wie sie sich derzeit aus Sicht der Rechtsabteilung des Direktoriums und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle darstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Aufsichtsbehörden, Prüfungsbehörden, Ermittlungsbehörden oder Gerichte zu anderen Ergebnissen gelangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beurteilung, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder nicht, allein den Strafverfolgungsbehörden obliegt und auch bei Beachtung der empfohlenen Verhaltensweisen nicht zwangsläufig eine Strafbarkeit ausgeschlossen werden kann.

Soweit der Stadtrat dem Beschlussantrag folgt, wird mit Beschlussfassung eine Zustim-

mung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG bzw. § 331 Abs. 3 StGB zur Annahme bestimmter Zuwendungen durch den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen sowie die berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erteilt, in der Rechtswirkung vergleichbar zur Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt München. Die Erteilung der Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen, welches sich am grundsätzlichen Zweck des Annahmeverbots zu orientieren hat.

3.1 Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen

3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen auf der Annahmeseite

Der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind kommunale Wahlbeamte. Soweit sie in den Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen entsandt werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen beamten- und strafrechtlichen Annahmeverbote mit Zustimmungsvorbehalt.

Auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind § 42 BeamtStG und die Amtsdelikte (insb. §§ 331 ff. StGB) zwar regelmäßig nicht anwendbar, weil sie grundsätzlich keine Amtsträger*innen und auch keine Beamt*innen sind. In Ausnahme zu diesem Grundsatz kommt eine Amtsträgereigenschaft allerdings dann in Betracht, wenn ehrenamtliche Stadtratsmitglieder von der Gemeinde mit konkreten Verwaltungsfunktionen betraut werden. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 9.5.2006, NJW 2006, 2050) kann dies insbesondere der Fall sein „bei Entsendung oder Wahl eines Mitglieds einer kommunalen Volksvertretung in ein anderes Gremium, das – wie etwa der Aufsichtsrat eines kommunalen Versorgungsunternehmens – selbst keine Volksvertretung i. S. d. § 108e StGB ist“. Zuwendungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die diese für ihre Dienstaussübung als Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen der Daseinsvorsorge erhalten, sind somit grundsätzlich geeignet, eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme im Amt (§§ 331 ff. StGB) zu begründen.

Der zuständige Münchner Stadtrat hat in Bezug auf die Annahme von Zuwendungen durch Aufsichtsratsmitglieder bislang keine Regelungen beschlossen. Die allermeisten städtischen Gesellschaften verfügen für diesen Sonderbereich ebenfalls über keine festgeschriebenen Compliance-Vorgaben. Auch die städtische Antikorruptionsrichtlinie regelt diesen Bereich nicht gesondert. Daher besteht hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen im Kontext eines Aufsichtsratsmandats derzeit Rechtsunsicherheit.

3.1.2 Handlungsempfehlung

Es wird vorgeschlagen, eine Zustimmung des Münchner Stadtrats zur Annahme von bestimmten Zuwendungen durch den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen, berufsmäßige oder ehrenamtliche Stadtratsmitglieder für ihre Dienstaussübung als Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Gesellschaften zu erteilen.

Zur Sicherstellung einer kompetenten Beratung im komplexen Überschneidungsbereich von Wirtschaftsstrafrecht, öffentlichem Recht und Gesellschaftsrecht wurde eine renommierte und auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierte Kanzlei mit der Entwicklung einer Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder beauftragt. Bei der Erstellung der Rahmenrichtlinie waren u. a. die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Rahmenrichtlinie und darauf basierend die jeweiligen Gesellschaftsvorgaben sowie der genehmigende Beschluss des Münchner Stadtrats sollen die mit einer Zuwendungsgewährung und -annahme verbundenen Rechtsrisiken für die Beteiligten (insb. Landeshauptstadt und Beteiligungsunternehmen sowie die dort jeweils handelnden Personen und Organe) so weit wie möglich reduzieren.

- Die Vorgaben sollen ggf. detaillierter ausdifferenziert werden und versuchen, das rechtlich noch zulässige vom nicht mehr zustimmungsfähigen Handeln abzugrenzen.
- Ziel ist, den Beteiligungsgesellschaften möglichst klar konturierte Vorgaben an die Hand zu geben und eine Zuwendungspraxis zu ermöglichen, die möglichst ohne die Erteilung von Einzelfallgenehmigungen durch die Landeshauptstadt München auskommt. Müssen Einzelfallgenehmigungen für Aufsichtsratsmitglieder erteilt werden, so müsste in jedem Einzelfall der Stadtrat befasst werden, was mit erheblichen Aufwänden und zeitlichen Verzögerungen verbunden wäre.
- Die Rahmenvorgaben sollten insbesondere Regelungen zu Freikarten/ Veranstaltungseinladungen, Bewirtungen, Geschenken (wie Give-Aways etc.) und Aufsichtsratsreisen beinhalten.

Die von der Kanzlei entworfene und mit der Rechtsabteilung des Direktoriums sowie der Antikorruptionsstelle abgestimmte Rahmenrichtlinie liegt diesem Beschluss als **Anlage 1** bei.

Basierend auf dieser Rahmenrichtlinie sollen die städtischen Beteiligungsgesellschaften in eigener Verantwortung auf das jeweilige Unternehmen angepasste eigene Compliance-Vorgaben für Zuwendungen an ihre Aufsichtsratsmitglieder erlassen.

Soweit (1.) in einer Gesellschaft entsprechende eigene Compliance Vorgaben erlassen wurden und (2.) eine Zuwendung im Einzelfall sowohl die Voraussetzungen der Rahmenrichtlinie als auch (3.) die Voraussetzungen der gesellschaftseigenen Compliance-Vorgaben erfüllt, wird mit diesem Beschluss des Stadtrats der Annahme entsprechender Zuwendungen allgemein im Voraus zugestimmt.

Eine Beschlussfassung im Stadtrat über die einzelnen in den Unternehmen entwickelten Compliance-Vorgaben ist nicht vorgesehen. Will allerdings eine Gesellschaft über diesen Beschluss hinausgehen und auch solche Zuwendungen an Aufsichtsratsmitglieder gewähren, die von der Rahmenrichtlinie nicht eindeutig erfasst sind, so ist zur Vermeidung von Strafbarkeitsrisiken über das Betreuungsreferat der jeweiligen Gesellschaft ein Beschluss in den Münchner Stadtrat einzubringen, der der Annahme solcher weitergehenden Zuwendungen ausdrücklich zustimmt. Die Verantwortung trägt in diesem Fall die zuwendende Gesellschaft und das die Beschlussvorlage einbringende Referat.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Zuwendungen der Beteiligungsgesellschaften an die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder in ihrer Funktion als Mitglied eines Aufsichtsrates städtischer Beteiligungsgesellschaften ausschließlich die Regelungen dieses Beschlusses gelten. Im Übrigen, d. h. für sonstige Zuwendungen an berufsmäßige Stadtratsmitglieder, gelten nach jahrelanger Praxis und ständiger Übung die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie.

3.2 Oberbürgermeister und weitere Bürgermeister*innen

3.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen auf der Annahmeseite

Der Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister*innen unterliegen als kommunale Wahlbeamt*innen dem Annahmeverbot nach § 42 BeamtStG. Zudem sind sie Amtsträger im Sinne der Strafgesetze und können sich u. a. nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) strafbar machen. Die Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt München (<https://stadt.muenchen.de/infos/antikorrupsionsrichtlinie.html>) gilt nicht für den Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister*innen (§ 1 Abs. 1 AKR).

Der für den Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister*innen zuständige Münchner Stadtrat hat bislang keine mit der Antikorruptionsrichtlinie vergleichbare ausdrückliche allgemeine Zustimmung hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen erlassen. In Erman-

gelung ausdrücklicher Regelungen kann allenfalls die Annahme solcher amtsbezogenen Zuwendungen für zulässig erachtet werden, die entsprechend Abschnitt 9, Ziffern 3.1.3.5 ff. der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Insbesondere mit der Annahmefähigkeit von Einladungen, die die Erfüllung der durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister*innen ermöglichen (Repräsentationszwecke), war bislang eine Reihe von rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden.

3.2.2 Handlungsempfehlung

Aufgrund der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheiten wird vorgeschlagen, eine Zustimmung des Münchner Stadtrats zur Annahme von bestimmten amtsbezogenen Zuwendungen durch den Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister*innen zu erteilen. In diesem Rahmen soll auch eine Klarstellung erfolgen für Fallgruppen, bei denen bislang die genaue Reichweite der als stillschweigend erlaubt angesehenen Zuwendungen auslegungsbedürftig war. Dementsprechend wird mit der Beschlussfassung der Annahme der in **Anlage 2** dargestellten Zuwendungen ausdrücklich im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG und § 331 Abs. 3 StGB zugestimmt.

Um eine uneinheitliche Praxis bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zu vermeiden, soll diese Zustimmung auch für alle Personen gelten (insb. ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtratsmitglieder), die vom Oberbürgermeister im Rahmen der so genannten „OB-Vertretung“ mit der Wahrnehmung von offiziellen Repräsentationsaufgaben der Landeshauptstadt München betraut werden. Soweit berufsmäßige Stadtratsmitglieder mit solchen Aufgaben betraut sind, finden die Regelungen aus Anlage 2 Anwendung und nicht die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie.

Aller Voraussicht nach wird mit Blick auf die bleibende Aktualität des Themas der Korruptionsleitfaden des Deutschen Städtetags um einen Passus „Compliance und Repräsentationspflichten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten“ aktualisiert. Hierbei sollen auch die Erfahrungen und erarbeiteten Leitfäden der Mitgliedsstädte einbezogen werden. Es ist daher möglich, dass sich aufgrund des dort gefundenen Ergebnisses Anpassungsbedarfe ergeben.

3.3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder außerhalb von Aufsichtsratsmandaten

Rechtliche Rahmenbedingungen auf der Annahmeseite:

Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind keine Amtsträger, soweit sie nicht über ihre Stadtratstätigkeit hinaus mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind. Außerhalb von Aufsichtsratsmandaten sind regelmäßig weder § 42 BeamtStG noch die Amtsdelikte (insb. §§ 331 ff. StGB) anwendbar.

Im Wesentlichen gelten hier die Vorgaben der Parteiengesetze und die strafrechtliche Bestimmung des § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern).

§ 108f StGB (Unzulässige Interessenwahrnehmung) ist auf ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nicht anwendbar. Die Bayerische Gemeindeordnung enthält zur Annahme von Zuwendungen durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder keine expliziten Regelungen. Da die gemeindliche Verwaltungstätigkeit nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein darf (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GO), sind die Ratsmitglieder gemäß Art. 20 Abs. 1 BayGO auch verpflichtet, ihre Arbeit nach dem öffentlichen Wohl der Gemeinde, die sie vertreten, auszurichten und dabei die Interessen der Gemeinde uneigennützig und gewissenhaft zu vertreten.

Verhaltensregelungen für die Annahme von gesetzlich nicht verbotenen Zuwendungen oder Vorteilen für ehrenamtliche Ratsmitglieder bedürften, wie für Parlamentsabgeordnete-

te, einer gesetzlichen Grundlage, die bislang nicht existiert (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Schreiben vom 22.04.2022; Az. B1-1411-1-59). Unterhalb der Strafbarkeitsschwelle nach § 108e StGB müssen Stadtratsmitglieder daher bisher in der konkreten Situation selbst abschätzen, welches Verhalten ein verantwortungsvoller Umgang mit dem kommunalen Mandat nahelegt.

Anhaltspunkt für diese Entscheidung kann bspw. sein, ob für einen unparteiischen Beobachter der Eindruck entstehen kann, die Mitglieder ließen sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Hierfür kann unter anderem von Bedeutung sein, in welchem Umfang und für welche konkreten Zwecke beispielsweise eine Freikarte letzten Endes tatsächlich genutzt wird (z. B. Repräsentations- oder Informationsaufgaben). Die Annahme von Freikarten wird grundsätzlich als zulässig angesehen, soweit dies für die Mandatsausübung erforderlich ist oder auf einem Beschluss der Stadtratsgremien beruht. So wird ein Kulturausschussmitglied beispielsweise leichter begründen können, dass die Teilnahme an einer Theaterpremiere für die Mandatsausübung erforderlich ist bzw. der Wahrnehmung konkreter Informations- oder Repräsentationsfunktionen dient, als dies beispielsweise für ein Mitglied eines anderen Ausschusses möglich sein dürfte, welches sich bei der Vorstellung von einer/m Bekannten/Verwandten begleiten lässt. Soweit die Annahme einer Einladung/Freikarte vor allem oder ausschließlich der Befriedigung persönlicher Interessen dient, wäre zu empfehlen, dass solche Zuwendungen nicht angenommen werden. So wird der Anschein unzulässiger Beeinflussungen von vornherein vermieden und die Unabhängigkeit des Mandats bestmöglich gewahrt.

Da es bei der Annahme von Zuwendungen immer auch auf den konkreten Kontext, auf sozialtypische Verhaltensweisen und letztlich auf die Absichten der handelnden Personen ankommt, ist es im Übrigen nach Ansicht des Bayerischen Staatsministerium des Innern kaum möglich, konkretere Fallgruppen zulässigen oder unzulässigen Verhaltens zu bilden (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.01.2016, Az. IB1-1411.1-59). Die Rechtsabteilung des Direktoriums teilt diese Auffassung, weshalb im Rahmen dieser Beschlussvorlage keine Handlungsempfehlung für die Annahme von Zuwendungen durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder außerhalb eines Aufsichtsratsmandats vorgeschlagen wird.

Rechtliche Rahmenbedingungen auf der Geberseite:

Den grundsätzlichen rechtlichen Rahmen für das Verbot der Gewährung von Vorteilen im geschäftlichen Verkehr bilden unter anderem die allgemeinen Regelungen des Strafgesetzbuches (StGB), z. B. §§ 266, 299 ff. und §§ 333 ff. StGB, steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche sowie öffentlich-rechtliche Vorgaben. Zu beachten ist (auch im Bereich kommunaler Unternehmen) insbesondere das Sparsamkeitsgebot (vgl. z. B. BGH, Beschluss vom 17.12.2020 – 3 StR 403/19 Rn. 19; BGH, Urteil vom 18.05.2021 – 1 StR 144/20, Rn. 33). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist jedenfalls bei solchen Zuwendungen anzunehmen, die keine Gegenleistung zum Gegenstand haben und auch nicht durch die Verfolgung legitimer öffentlicher Aufgaben bzw. Unternehmenszwecke als gerechtfertigt angesehen werden können (vgl. BGH, Urteil vom 24.11.2020 – 5 StR 553/19, NJW 2021, 1473, beck-online, Rn. 31 mwN).

Es gilt der Grundsatz, dass der Staat nichts „verschenken“ darf. Aus dem Gebot von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird gleichzeitig abgeleitet, dass der Wert einer Zuwendung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck gehalten werden soll bzw. dass die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) angestrebt werden muss. Regelmäßig sind auch Dokumentationspflichten zu beachten (vgl. dazu z. B. VGH Kassel, Beschl. v. 25.08.2023 – 1 A 837/18, Rn. 129, Moosmayer Compliance, 4. Aufl. 2021, Rn. 235, beck-online).

Die Prüfung der Zulässigkeit der Gewährung von Vergünstigungen im Einzelfall obliegt insbesondere dem jeweiligen Zuwendungsgeber, z. B. der Geschäftsführung einer Gesell-

schaft.

3.4 Vergünstigungen für kulturelle¹ Einrichtungen und durch den Stadtratsausweis

3.4.1 Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis

Kulturelle Einrichtungen stellen für ehrenamtliche Stadträt*innen kostenlose bzw. vergünstigte (sog. Steuer-/Gebührenkarten) Eintrittskarten zur Verfügung, welche über das Direktorium ausgereicht werden.

Pro Berechtigter*in werden vom Direktorium auf Nachfrage maximal zwei Tickets² pro Monat für eine der nachfolgenden Spielstätten ausgegeben:

- Bayerische Staatsoper (Ehrenkarten)
- Staatstheater am Gärtnerplatz (Ehrenkarten)
- Deutsches Theater (Ehrenkarten)
- Philharmonie im Gasteig (Ehrenkarten)
- Große Bühne des Münchner Volkstheaters (Steuerkarten)
- Schauspielhaus der Münchner Kammerspiele (Gebührenkarten)

Ob und mit welchen Vergünstigungen o. g. Einrichtungen auch künftig Karten zur Verfügung stellen, obliegt deren eigener Entscheidung.

Zudem gibt es über die Stadtratsausweise für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder u. a.³ freien Eintritt in bzw. gebührenfreien Besuch von: Münchner Stadtmuseum, Städt. Galerie im Lenbachhaus, Villa Stuck, Jüdisches Museum, NS-Dokumentationszentrum, Valentin-Karlstadt-Museum, Veranstaltungen der Münchner Volkshochschule, Tierpark Hellabrunn, M-Bäder.

Das Direktorium führt keine Prüfung durch, zu welchem Zweck der Besuch des Theaters oder der Einrichtung jeweils erfolgt.

3.4.2 Handlungsempfehlung

Die oben genannten Vergünstigungen in den kulturellen Einrichtungen sollen den aktiven ehrenamtlichen Stadträt*innen die Möglichkeit bieten, sich über die kulturellen städtischen Ereignisse und Veranstaltungen zu informieren und sich ein eigenes Bild zu machen. Grundsätzlich ist es gewünscht, dass die ehrenamtlichen Stadträt*innen öffentliche Präsenz zeigen und wissen, was im öffentlichen Leben vor sich geht.

Es wird darauf hingewiesen, dass – wie oben aufgeführt - auch in diesem Rahmen die Mitnahme einer Begleitperson als rechtlich kritisch gesehen wird.

Die ehrenamtlichen Stadträt*innen müssen jeweils zu Beginn ihrer (neuen) Amtsperiode bestätigen, dass die Inanspruchnahme o. g. Vergünstigungen nur im dienstlichen Interesse erfolgt und dass eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen ist.

Da der Wunsch der Mitnahme einer Begleitperson nachvollziehbar ist, werden die städtischen Gesellschaften gebeten, den Gegenwert einer Begleitkarte festzulegen, um so den Erwerb einer Begleitkarte zu marktüblichen Konditionen zu ermöglichen.

Gleiches gilt für die Nutzung des Tierparks und die Nutzung der M-Bäder.

¹ Karten für Fußballspiele des FC Bayern und des TSV 1860 München sind aufgrund der gesondert bestehenden vertraglichen Vereinbarungen nicht Gegenstand dieser Vorlage.

² Die Einrichtungen stellen **nicht für alle Veranstaltungen** kostenlose/vergünstigte Karten zur Verfügung, so z. B. nicht für Premieren oder Benefizkonzerte.

³ Der Feuersicherheitsdienst ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage, hierbei handelt es sich um eine gesondert wahrzunehmende Aufgabe.

Die ehrenamtlichen Stadträt*innen werden um maßvolle Nutzung in eigener Verantwortung gebeten.

Da es weiterhin allgemeiner Wunsch ist, diese Vergünstigungen zu gewähren, wird eine entsprechende Beschlussfassung dahingehend vorgeschlagen.

Für andere Personenkreise als die aktiven ehrenamtlichen Stadträt*innen kann das o. g. dienstliche Interesse, sich im Rahmen der Stadtratstätigkeit über die kulturellen städtischen Ereignisse zu informieren, sich ein eigenes Bild zu machen und Präsenz im öffentlichen Leben zu zeigen, nicht begründet werden. Für die Stadt als ausgebende Stelle ist es daher nicht mehr vertretbar, anderen Personenkreisen die o.g. Vergünstigungen zu gewähren; diese müssen daher künftig eingestellt werden.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Antikorruptionsstelle (POR-C-AKS) und das Kulturreferat haben der Beschlussvorlage zugestimmt. Die Stadtkämmerei hat die o.g. Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die städtischen Beteiligungsgesellschaften aufzufordern, die Rahmenrichtlinie (gem. Anlage 1) in jeweils eigenen Compliance-Vorgaben zu übernehmen.
2. Der Stadtrat stimmt der Annahme von Zuwendungen städtischer Beteiligungsgesellschaften durch Aufsichtsratsmitglieder, die von der Landeshauptstadt München entsandt werden, im Voraus zu, soweit sowohl die Rahmenrichtlinie als auch die jeweils einschlägige Compliance-Vorgabe der zuwendungsgebenden Gesellschaft eingehalten werden.
3. Der Stadtrat stimmt der Compliance-Regelung für den Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister*innen, sowie Personen, die der Oberbürgermeister mit der Wahrnehmung von offiziellen Repräsentationsaufgaben der Landeshauptstadt München beauftragt (OB-Vertretung), gem. Anlage 2 sowie damit der Annahme von Zuwendungen durch den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen sowie die berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zu, soweit sie dieser Regelung entsprechen.
4. Die aktuell von den kulturellen Einrichtungen gewährten vergünstigten bzw. kostenlosen Eintrittskarten sowie die Ausgabe der Stadtratsausweise mit den dort genannten Vergünstigungen an aktive ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden beibehalten, soweit die Inanspruchnahme im dienstlichen Interesse erfolgt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das POR-C-AKS
An das Kulturreferat
An die Stadtkämmerei
z. K.

Am